

(163—1) Nr. 9 pr.

Konkurs.

Zu besetzen sind: eine Rechnungs-Offizialstelle, dann eine Kanzlei-Offizialstelle bei der neu zu errichtenden Finanz-Direktion in Laibach in der XI. Diätenklasse, jede mit dem Gehalte jährlicher 800 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, bezüglich der Rechnungs-Offizialstelle unter Nachweisung der mit guten Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten der hierortigen Steuer- oder Finanz-Bezirks-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde

binnen 3 Wochen bei dem k. k. Finanz-Direktor in Laibach einzubringen.
Laibach am 2. Mai 1864.

(160—3) Nr. 541.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden **1200 Mehen Weizen,**
1000 " Korn,
600 " Kukuruz
mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mehen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.
 2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.
- Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoffene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Mehen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Mai 1864

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Erstreher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Juni 1864, die zweite Hälfte bis Mitte Juli 1864 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionsschritte bei demjenigen, im Siege des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Mai 1864.

(162—1) Nr. 915.

Aufforderung

an Anna Skerjanz und Johann Koschier.
Anna Skerjanz, Spezereiwaaenhändlerin zu Kleinmannsburg Hs.-Nr. 89 und Johann Koschier, Wirth und Leimsieder in Stein, Vorstadt Schutt Hs.-Nr. 34, werden, wegen unbekanntes Aufenthaltes, hiemit aufgefordert, die Erwerbsteuerrückstände

binnen 14 Tagen beim k. k. Steueramte Stein bei sonstiger Beschuldigung der Gewerbe einzuzahlen.
K. k. Bezirksamt Stein am 9. April 1864.

(890—1) Nr. 2130 civ.

Edikt.

Vom dem k. k. Landesgerichte wird im Nachhange zum Edikte vom 22. März l. J., S. 1429, bekannt gemacht, die in der Exekutionssache des Mathias Dobrave, wider Ludwig Pukelstein, auf den 25. April 1864 angeordnet gewesene erste exekutive Feilbietung des Hauses Nr. 26 in der St. Peterborstadt hier, werde für abgehalten erklärt, und es habe bei der auf den

30. Mai 1864 angeordneten zweiten Feilbietungs-Tagsagung mit dem früheren Anhange sein Verbleiben.
Laibach am 3. Mai 1864.

(844—1) Nr. 256.

Erinnerung

an Josef, Mathias, Maria und Anna Ruß, an Anton Kastelj und deren unbekanntes Erben.
Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird den Josef, Mathias, Maria und Anna Ruß von Artischavas und Anton Kastelj von ebendort, derzeit alle unbekanntes Aufenthaltes, und ihren gleichfalls unbekanntes Erben hiermit erinnert:
Es habe Theresia Ruß, verehelichte Woch von Brattenga Haus-Nr. 5, wider

dieselben die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung folgender, seit mehr als 30 Jahren intabulirten Forderungen, als:

- a) der für die mj. Anton Ruß'schen Pupillen Namens Josef, Mathias, Maria und Anna Ruß seit 24. April 1807, für die väterlich Anton Ruß'sche Erbschaft im Gesamtbetrage pr. 1753 fl. 3 1/2 kr. nebst 5% Zinsen intabulirte Schuldschein vom 4. Februar 1807, und
- b) der für Anton Kastelj von Artischavas seit 16. März 1830 ob des Betrages pr. 134 fl. intabulirte Schuldschein vom 23. Juni 1829,

sub praes. 6. Februar 1864, S. 256, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsagung auf den 28. Juli 1864,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Hr. Josef Karlinger von Sittich als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 3. März 1864.

(861—1) Nr. 1791.

Erinnerung

an Mathias Michitsch, Josef Zesol, Johann Kosler, Mathias Georg Stampfl und Mathias Tramposch.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Mathias Michitsch, Josef Zesoll von Göttenitz, Johann Kosler von Kotschen, Mathias Georg Stampfl und Mathias Tramposch von Göttenitz hiermit erinnert:

Es habe Josef Weber von Göttenitz wider dieselben die Klage auf Löschungs-gestaltung mehrerer Sapposten von der Realität Tom. XXIII, Fol. 3196, Nr. 2137 zu Göttenitz sub praes. 9. April 1864, S. 1791, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsagung auf den 18. Juni 1864,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Johann Plösch von Moosch als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 9. April 1864.

(862—1) Nr. 1467.

Erinnerung

an die Verlassmassa der verstorbenen Magdalena Kralter von Altfriesach.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird der Verlassmassa der verstorbenen Magdalena Kralter von Altfriesach hiermit erinnert:

Es habe Mathias Hiris von Obrern wider dieselbe die Klage auf Zahlung 342 fl. 11 kr. öst. Währ. c. s. e., sub praes. 29. März 1864, S. 1467, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsagung auf den

18. Juni d. J., früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. O. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Michael Weiß von Altfriesach als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden würde.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 29. März 1864.

(863—1) Nr. 2032.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: